

Stiftung der Münster-Abtei U. L. Frau »die Königin der Klostergenossenschaften der Umgegend« durch den Luxemb. Grafen Konrad ums J. 1083 erzählt. Unser lieben Frouwen Münster war der Name der Abtei. Der Autor ergeht sich im 2. Kap. über die angebliche Mißhandlung des Trierer Erzbischofs durch den Grafen Konrad als die Veranlassung zur Gründung der Abtei, sodann über die angebliche Verbindung des Münsters mit St. Vanne durch Rudolf; schließlich wird die Fundationscharte erläutert. Im 5. Kap. wird die Abtsleitung von Folmar aus der Abtei St. Vanne, die Bannfeier oder Prozession nach Trier, der Einsiedler Schetzelen 1130—1143, die Konfirmation der Schenkungen ans Kloster besprochen. Kap. 3 werden die Privilegien, die Freiheitsrechte des Abtes, der als exempt direkt unter dem Papste stand, die freie Abtswahl, die Verbot eines Vogtes, die Jurisdiktion des Abtes erörtert. Kap. 5 wird die Regierung des 2. Abtes Godfried 1144—75 geschildert. So werden die 32 Äbte bis auf den Geschichts- und Chronikschreiber Bertels behandelt, der 1595 nach 21jähriger Abtsleitung im Münster an die reichere und wichtigere Willibrordstiftung Echternach als Abt berufen ward, wo er bald die Leiden der holländischen Geusenüberfälle und Gefangenschaft verkosten mußte, bis er 1607 gebrochen starb. Von diesem schreiblustigen Abte bestehen zahllose Cartulare, Güter- und Rentenverzeichnisse und es schließt der Autor seine Arbeit mit solch einem Verzeichnis der Einkünfte des Münsters.

Ad. Reiners

Histoire de l'instruction publique.

Geschichte des öffentlichen Unterrichtswesens im Großherzogtum Luxemburg. Eine Sammlung von Abhandlungen, die gelegentlich des 3. Zentenars der Gründung des luxemb. Athenäums veröffentlicht wurden. Luxemburg, Jos. Beffort 1904.

Die erste Abhandlung »Exquisse« Skizze der Geschichte des Unterrichtes (enseignement et instruction) in Luxemburg von Prof. van Werveke in französischer Sprache. In der Einleitung gesteht der Autor, daß er nicht eine vollständige Geschichte des Unterrichtes habe schreiben wollen, sondern nur Notizen habe sammeln wollen. Er beginnt die eigentliche Abhandlung mit den Mönchs- oder Klosterschulen von Lüttich, St. Hubert, Orval, Echternach und Münster (Luxemburg). Die Echternacher Abteischule wird S. 24 kurz besprochen und nur die in Luxemburg und Paris befindlichen Manuskripte kurz aufgezählt. Es werden auch die Volksschulen in Echternach S. 51, in St. Hubert S. 55 erwähnt. Der Autor schließt S. 344 seinen Versuch mit der Wiederholung, daß eine vollständige Geschichte ein ernsthaftes Studium aller Quellen, Handschriften wie Drucke, gebieterisch fordere und daß seine Skizze einen Kollegen ermuntern dürfte dieser Arbeit sich zu unterziehen. — Wie kein anderer hätte doch gerade der fleißige und langjährige Sekretär des historischen Institutes in Luxemburg als Geschichts-Professor des Athenäums und der Industrieschule sich dieser Aufgabe unterziehen müssen. Freilich hätte er einige giftige Ausfälle, welche die öffentlichen Blätter, die Presse tadelte, vermeiden müssen.

Ad. Reiners.

Le Clergé catholique devant les Tribunaux et devant la Presse.

Paris, Société Saint-Augustin, in 16°. 176 S. Preis frs. 0 50.

Die Freimaurer, denen es im Jahre 1793 nicht gelungen ist, die Kirche im Blute zu ertränken, trachten dieselbe jetzt im Schmutze zu erstickten; darum das wüste Geheul voll Verleumdungen nach dem Wahlspruch: »Calumniare audacter, semper aliquid haeret.« Das kleine Büchlein, von dem die Rede ist, erteilt darauf die passende Antwort, indem es folgende zwei Sätze aufstellt: 1. Es gibt keine einzige Gesellschaftsklasse, die in Bezug auf Rechtschaffenheit und Sittenreinheit dem katholischen Klerus auch nur von weitem gleichkäme und 2. die,

übrigens äußerst seltenen Fehler einzelner Mitglieder des Klerus können, wenn sie auch noch so zahlreich wären, nichts gegen den göttlichen Ursprung der Kirche beweisen. Im Vorbeigehen berührt der Verfasser die Feindseligkeit gewisser Behörden und die beispiellose Ungerechtigkeit der irreligiösen Zeitschriften, deckt die Fallen, welche den Priestern von Seite der Freimaurer gelegt worden sind auf und konstatiert fast in allen Fällen, daß die Angeklagten trotz aller Mithilfe von falschen Zeugenaussagen, künstlich aufgebauten schwindelhaften Behauptungen und feindseligen Machinationen unschuldig waren, ohne daß indessen jemals die falschen Zeugen bestraft oder auch nur verfolgt worden wären. Es ist eine wahrhaft traurige Arbeit, wenn man in diesen Schlamm herabsteigen muß, um daraus die unschuldigen Opfer einer Presse, die wahrhaftig, um einen Kraftausdruck zu gebrauchen, nur in den Kanalaräumern ihresgleichen findet, hervorzuziehen!

Sägmüller, Dr. J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

III. (Schluß-) Teil. Die Verwaltung der Kirche. 8^o VI u. 434 S. Freiburg i. Br. Herder 1904. Preis M. 6.

Mit diesem dritten und umfangreichsten Teil ist das Werk des Tübinger Professors des Kirchenrechts zum Abschluß gelangt und der stattliche Band von im ganzen 834 Seiten bedeutet eine wahre Bereicherung für die kirchenrechtliche Literatur in deutscher Sprache. Unter dem allgemeinen Titel: Verwaltung der Kirche behandelt der Verfasser in diesem letzten Teil in drei Abschnitten: 1. die Verwaltung der potestas Magisterii; 2. die Verwaltung der potestas Ordinis (Sakramente und Sakramentalien, Eherecht, Kultus); 3. die Verwaltung der potestas Jurisdictionis (Aufsichtsrecht, kirchliche Gerichtsbarkeit, Orden und Kongregationen, das kirchliche Vermögen). Über diese Punkte orientiert das Buch in der bekannten knappen Form des Verfassers; überall bietet es ein getreues Bild der disciplina vigens der heutigen Kirche. Ohne der Strenge der kirchlichen Gesetzgebung etwas zu vergeben, berücksichtigt Sägmüller stets die heute gegebenen Verhältnisse, besonders die Rechtsbestimmungen in den Ländern deutscher Zunge. In Streitfragen wird man ihn meistens — nicht immer — auf der milden verständlichen Seite finden. Was das Werk von Sägmüller vor ähnlichen auszeichnet, ist die geschichtliche Behandlung des Stoffes und die reichen Literaturangaben. Über die erstere Eigenschaft hat sich Rezensent schon früher (*Studien und Mitteilungen* 1902, S. 706) bei Anzeige des zweiten Teiles ausgesprochen. Die Literaturangaben sind reichhaltig, wie bei keinem andren Compendium; die neuesten Werke (auch die Zeitschriftenartikel) sind fast vollständig aufgezählt, für die ältere Literatur wird meistens auf Scherer verwiesen. Manchmal könnten aber doch bei Aufzählung der Literatur lästige Wiederholungen vermieden werden.

Bei einem so reichhaltigen Werke ist es nicht zu verwundern, wenn noch einige kleinere Fehler und Ungenauigkeiten mitunterlaufen sind. Rezensent hat deren namentlich verschiedene gefunden in dem Abschnitt »Die Orden und Kongregationen«, der überhaupt an Gründlichkeit einiges zu wünschen übrig läßt. So sind S. 754 f. die Bestimmungen der Bulle *Conditae a Christo* über die Diözesankongregationen zum Teil auch auf die Kongregationen mit päpstlicher Approbation angewandt worden; die Errichtung von Novizenhäusern in den neueren Kongregationen kann nicht nur »vielfach statutengemäß nur mit päpstlicher Genehmigung erfolgen (S. 755), sondern die päpstliche Genehmigung ist in der Praxis jetzt stets erforderlich. Nicht nur in den Frauengenossenschaften, sondern auch in den meisten Männerkongregationen werden nach dem Noviziat erst zeitliche und dann ewige Gelübde abgelegt (S. 756). Die Gewalt des Kardinalprotektors ist S. 758 wohl zu weitgehend geschildert, tatsächlich übt er einen solchen Einfluß nicht aus. Das *privilegium fori et canonis* erwirbt der Ordensmann nicht erst durch die Profess (S. 740), schon der Eintritt ins Noviziat verleiht es ihm. Auf ein elne Druckfehler in den Zitaten einzugehen, wäre